



**STADT
PREGARTEN**

Bauabteilung

Bearbeiter:
AL Mag. Holger Hasenöhrl
Tel.: (07236) 22 55
stadtamt@pregarten.ooe.gv.at

003-362-2024-Has

12.12.2024

Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 12.12.2024 mit der eine Kanalgebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten erlassen wird.

Kanalgebührenordnung

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten (im Folgenden Abwasserbeseitigungsanlage) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt:
 - a. für unbebaute Grundstücke unabhängig von der für sie im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Widmung **5.719 Euro** inkl. Umsatzsteuer (Mindestanschlussgebühr).
 - b. für bebaute Grundstücke **38,79 Euro** inkl. Umsatzsteuer je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber die in Abs. 1 lit. a genannte Mindestanschlussgebühr.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke errechnet sich aus den auf dem Grundstück errichteten Gebäuden und bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße. In die Bemessungsgrundlage werden all jene Gebäude einbezogen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage aufweisen. Die Gesamtsumme aller ermittelten Flächen bildet die Bemessungsgrundlage. Diese ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - a. Außenmauern sind lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm zu berücksichtigen.
 - b. Kellergeschoße werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - c. In Dachgeschoßen und Dachräumen werden die Flächen für die Bemessungsgrundlage wie folgt berücksichtigt:
 - i. Jene Räume die durchgehend eine lichte Mindestraumhöhe von 2,20 Meter erreichen.
 - ii. Jene Räume, die, wenn sie zumindest teilweise von geneigten Dachflächen begrenzt werden, die lichte Mindestraumhöhe von zumindest 2,20 Meter über der Hälfte der Fußbodenfläche erreichen, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben.
 - d. Allseits bzw. überwiegend umschlossene Balkone, Terrassen, Loggien und Wintergärten werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen.

- (3) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellergaragen, Tiefgaragen, angebaute und freistehende Garagen unabhängig davon, ob ein mittelbarer oder unmittelbarer Anschluss an die Wasserleitung vorliegt.

- (4) Schwimmteiche und -becken, welche nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung anzeigepflichtig sind, werden mit der Anzahl der Quadratmeter der möglichen Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit aufgenommen. Für Schwimmteiche und -becken gilt, wenn sie keinen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen, jedenfalls die Vermutung eines zumindest mittelbaren Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind bei den Gebäuden nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke

bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche über einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verfügen, sowie allfällige Garagen gemäß Abs. 3, die nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in die Abwasserbeseitigungsanlage ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten, wenn die weitere Einmündungsstelle seitens des Grundstückseigentümers beantragt wurde.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphs mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Bauwerk errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr für das betreffende unbebaute Grundstück in Abzug zu bringen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer, Bauberechtigten oder dessen Vorgänger bereits eine Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der ursprünglich oder zuletzt für die Bemessung der Anschlussgebühr ermittelten Bemessungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, Anbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks oder durch Errichtung eines weiteren Bauwerks), ist die Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als durch diese Maßnahmen zusätzliche Flächen hinzukommen und sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche durch die neu ermittelte Bemessungsgrundlage insgesamt überschritten wird.
 - c. Werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung Nutzungsänderungen der Kellerräume von Gebäuden vorgenommen, ist für diese eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten. Etwaige bereits bezahlte Anschlussgebühren für Kellergeschoße sind anzurechnen.
 - d. eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen von Gebäuden erfolgt nach den bei der Stadtgemeinde Pregarten aufliegenden Bauplänen und Skizzen, die im Zuge der Verfahren nach der Oö. Bauordnung dem Stadtamt vorgelegt wurden. Die Stadtgemeinde Pregarten behält es sich vor, im Zweifel Naturmaße zu nehmen.

§ 3 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese wird in Form einer verbrauchsabhängigen Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) eingehoben. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter **5,63 Euro** inkl. Umsatzsteuer.
- (2) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend. Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder stillsteht, wird der Verbrauch durch die Stadtgemeinde nach dem Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres oder - falls dieser nicht feststellbar ist - nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke oder Gebäude ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (3) Für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, z.B. Grundstücke mit Hausbrunnen, Wasserbassin, Regenzisterne, Wasserbezug über Hydranten, der nicht den Zwecken der Brandbekämpfung dient, usw. muss für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr ein zusätzlicher Wasserzähler der Stadtgemeinde installiert werden. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine Zählergebühr lt. der Wassergebührenordnung zu entrichten.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr für Schlacht-, Fleischzerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe beträgt **8,33 Euro** inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch. Für die Ermittlung des Wasserverbrauches gelten die Ausführungen unter Abs. 3.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche einheitliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 200 Euro erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der betroffenen Grundstücke. Bei mehreren Eigentümern haftet jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Gebühren nach dieser Verordnung. Bauberechtigte sind Eigentümern gleichzusetzen.

§ 6

Entstehen des Abgabeanpruchs

- (1) Der Abgabeanpruch für die Kanalanschlussgebühr und die kanalbenützungsgeld sowie die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Abgabenbehörde jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, binnen einem Monat nach Fertigstellung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeanpruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(DI(FH) Mag. Friedrich Robeisch)

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 07.01.2025

